

Erlassgesuch AHV/IV/EO-Beiträge

Ein Erlassgesuch können Versicherte stellen, die den AHV/IV/EO-Mindestbeitrag schulden. Der Erlass kann nur in Härtefällen gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet ist und die Bezahlung des Mindestbeitrags eine grosse Härte bedeutet. Ein Härtefall liegt z.B. vor, wenn die versicherte Person Sozialhilfe bezieht.

Bei Versicherten, welche keine Sozialhilfe beziehen, sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Unterlagen (siehe Punkt 4) zu belegen.

Kein Erlass kann gewährt werden, wenn Ergänzungsleistungen bezogen werden, da der Mindestbeitrag in der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt worden ist.

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse, PLZ, Ort	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betreff-Nummer (siehe Rechnung)	Versicherten-Nummer (756.xxxx.xxxx.xx)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Gegenstand Erlassgesuch

Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ersucht für die Zeit von

<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
----------------------	-----	----------------------

um Erlass der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge

3. Begründung des Gesuches

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit

Ort und Datum

Unterschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

4. Erforderliche Beilagen

Sofern keine Sozialhilfe bezogen wird, sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

1. Existenzminimumsberechnung des Betreibungsamtes der aktuellen Wohngemeinde
2. Aufstellung sämtlicher aktueller (ehelicher) Einnahmen (z.B. Lohn, Renten, Mieteinnahmen)
3. Aufstellung des aktuellen (ehelichen) Vermögens